Zusatzbestimmungen
zu den Teilnahmebedingungen LOTTO 6aus49
- blockweite Nikolaus-Sonderauslosung -
in der 49. Kalenderwoche 2026

LOTTO Mecklenburg-Vorpommern

Spielteilnahme unter 18 Jahren ist gesetzlich verboten!
Glücksspiel kann süchtig machen. Infos unter www.check-dein-spiel.de,
BIÖG-Hotline: 0800 137 27 00

1. Organisation

1.1 Das Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern ändert für die 49. Veranstaltung 2026 in der Lotterie „LOTTO 6aus49“ - Ziehungen am Mittwoch, 2. Dezember 2026 und Samstag, 5. Dezember 2026 - den Gewinnplan und die dazugehörige Ermittlung der Gewinne wie unten beschrieben.

1.2 Lotto und Toto MV führt die „LOTTO 6aus49“ - Sonderauslosung gemeinsam mit anderen Landeslotteriegesellschaften des Deutschen Lotto- und Totoblocks durch.

2. Gewinnplanänderung

Der Gewinnplan wird für die o. g. Ziehungen um eine gemeinsame zusätzliche Gewinnklasse erweitert. Verlost werden in dieser Gewinnklasse unter allen bei Lotto und Toto MV teilnehmenden Spielaufträgen der Lotterie „LOTTO 6aus49“, die in den o. g. Ziehungen einen Gewinn in der Gewinnklasse 8 (3 richtige Gewinnzahlen) erzielen, die Chance auf 3 Geldgewinne zu je 1.000.000,00 € und die Chance auf 1.000 Geldgewinne zu je 1.000,00 €.

Insgesamt kommen zur Auslosung:

3	x	1.000.000,00 € bei einer geschätzten Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 286.828
1.000	x	1.000,00 € bei einer geschätzten Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 861

3. Spieleinsatz

Für die Teilnahme an der Sonderauslosung wird kein gesonderter Spieleinsatz erhoben.

4. Teilnahmeberechtigte Spielaufträge

4.1 Die Teilnahme ist nicht an die Verwendung von Sonderspielscheinen gebunden.

4.2 Teilnahmeberechtigt bei der Gewinnermittlung entsprechend dem Gewinnplan gem. Punkt 2 dieser Zusatzbestimmungen sind jeweils alle an der Ziehung am Mittwoch, 2. Dezember 2026 und/oder der Ziehung am Samstag, 5. Dezember 2026 an der Lotterie „LOTTO 6aus49“ teilnehmenden Spielaufträge, die in diesen Ziehungen einen Gewinn in der Gewinnklasse 8 (3 richtige Gewinnzahlen) erzielen.

Ein Spielauftrag, der mehrere Gewinne in der Gewinnklasse 8 (3 richtige Gewinnzahlen) erzielt, nimmt mit der entsprechenden Anzahl von Teilnahmen an der Sonderauslosung teil.

Bei der Teilnahme an der Sonderauslosung mit einem Spielauftrag mit Systemanteilen nimmt das zugrundeliegende Lotto-Anteilsystem an der Sonderauslosung teil. Auch dabei entspricht die Anzahl der Teilnahmen der Anzahl der von dem Lotto-Anteilsystem

erzielten Gewinne in der Gewinnklasse 8 (3 richtige Gewinnzahlen). Ein eventuell auf ein solches Lotto-Anteilsystem entfallender Gewinn wird anteilig auf alle Anteile aufgeteilt.

5. Gewinnermittlung

Die Verteilung der zur Auslosung kommenden Geldgewinne auf die einzelnen Gesellschaften erfolgt durch Zulosung unter notarieller oder behördlicher Aufsicht (Nummernkreisvergabe nach dem Fondsbestand „Lotto“).

Die auf Lotto und Toto MV anzahlmäßig fallenden Gewinne werden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht aus der Gesamtheit der bei Lotto und Toto MV teilnahmeberechtigten Spielaufträge ermittelt.

Der auf einen Gewinn in der Gewinnklasse 8 (3 richtige Gewinnzahlen) fallende Geldgewinn in Höhe von 1.000.000,00 € schließt einen weiteren Gewinn gem. Punkt 2 dieser Zusatzbestimmungen aus. Ebenso schließt der auf einen Gewinn in der Gewinnklasse 8 (3 richtige Gewinnzahlen) fallende Geldgewinn in Höhe von 1.000,00 € einen weiteren Gewinn gem. Punkt 2 dieser Zusatzbestimmungen aus.

6. Bekanntmachung der Gewinne

Die Spielaufträge, die bei Lotto und Toto MV einen Gewinn in der Sonderauslosung erzielt haben, werden mit ihrer Quittungsnummer in den Annahmestellen durch Aushang sowie durch Veröffentlichung in der Kundenzeitschrift „glüXmagazin“ und unter www.lottomv.de bekannt gemacht. Bei Teilnahme mittels Kundenkarte, eines Abo-Spielauftrages oder über www.lottomv.de bzw. www.lotto.de werden die Gewinner zusätzlich schriftlich benachrichtigt.

7. Gewinnauskehrung

Alle Gewinne werden entsprechend den Teilnahmebedingungen von Lotto und Toto MV für Großgewinne ausgekehrt. Die Gewinne gemäß Punkt 2 dieser Zusatzbestimmungen sind mit Hilfe eines in den Annahmestellen in Mecklenburg- Vorpommern erhältlichen Zentralgewinnanforderungsformulars oder durch persönliche Vorsprache in der Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH, Erich-Schlesinger-Str. 36 in 18059 Rostock, geltend zu machen. Die Spielquittung ist dabei zurückzugeben. Erforderlichenfalls erhält der Spielteilnehmer bzw. Überbringer der Spielquittung für die Restlaufzeit eine Ersatzquittung. Bei Teilnahme mittels Kundenkarte bei Angabe einer Bankverbindung, eines Abo- Spielauftrages oder bei Teilnahme im Internet unter www.lottomv.de bzw. www.lotto.de ist eine Zentralgewinnanforderung nicht erforderlich. Der Geldgewinn wird in diesen Fällen nach der Gewinnfreigabe auf das vom Spielteilnehmer / von der Spielteilnehmerin angegebene Bankkonto überwiesen.

8. Verjährung von Ansprüchen

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt, ist für die Geltendmachung und Verjährung von Ansprüchen die regelmäßige gesetzliche Verjährungsfrist von drei Jahren anzuwenden.

9. Gültigkeit der Zusatzbestimmungen

Diese Zusatzbestimmungen sind Sonderbestimmungen im Sinne der Teilnahmebedingungen von Lotto und Toto MV. Abweichende Regelungen in den Sonderbestimmungen gehen diesen vor. Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen von Lotto und Toto MV in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Auslage in der Annahmestelle bis zum 25.09.2027